

SATZUNG

für den **BUNDESVERBAND DEUTSCHER GEWICHTHEBER e.V.**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Allgemeine Grundsätze des Bundesverbandes Deutscher Gewichtheber	2
§ 3 Zweck und Zielsetzung des Bundesverbandes Deutscher Gewichtheber	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	3
§ 5 Zuständigkeit	3
§ 6 Kampf gegen Doping	4
§ 7 Mitgliedschaft in anderen Verbänden	4
II MITGLIEDSCHAFT	4
§ 8 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 11 Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten	6
§ 12 Rechte der Mitglieder	6
§ 13 Pflichten der Mitglieder	6
§ 14 Beiträge, Gebühren und Umlagen	6
III ORGANE DES BUNDESVERBANDES DEUTSCHER GEWICHTHEBER ..	7
§ 15 Organe des Bundesverbandes Deutscher Gewichtheber	7
§ 16 Ordentlicher Bundestag	7
§ 17 Stimmrecht	8
§ 18 Aufgaben des Bundestags	8
§ 19 Abstimmungsregelungen und Wahlen	9
§ 20 Außerordentlicher Bundestag	9
§ 21 Der Vorstand	10
§ 22 Zuständigkeiten des Vorstands des BVDG	10
§ 23 Referate	11
IV. HAUSHALT UND FINANZEN	11
§ 24 Der Haushalt des BVDG	11
V. DIE DEUTSCHE GEWICHTHEBER JUGEND	11
§ 25 Deutsche Gewichtheberjugend	11
VI. WEITERE BESTIMMUNGEN	12
§ 26 Ausschüsse	12
§ 27 Aufgabendelegation an hauptberufliche Mitarbeiter	12
§ 28 Ehrungen	12
§ 29 Auflösung des Bundesverband Deutscher Gewichtheber	12

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, beinhaltet dies keine Wertung und es werden weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten dabei ausdrücklich mitgemeint.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Bundesverband Deutscher Gewichtheber e.V. (BVDG) ist die Spitzenorganisation für den Gewichthebersport und kraftbetonte Fitness in Deutschland.
2. Der BVDG hat seinen Sitz in Leimen und ist unter der Nummer 331424 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
3. Der BVDG ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), in der European Weightlifting Federation (EWF) und in der International Weightlifting Federation (IWF).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeine Grundsätze des Bundesverbandes Deutscher Gewichtheber

1. Der BVDG bekennt sich zu den Werten des olympischen Sports, ist religiös neutral und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
2. Jedes Amt im BVDG ist allen gleichermaßen zugänglich.
3. Der BVDG, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Der BVDG, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Kindeswohlgehen durch.
4. Die Good Governance Regularien sind verbindliche Regelungen für alle ehrenamtlichen Funktionsträger und hauptamtlichen Mitarbeiter des BVDG. Zugleich dienen sie als Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den Mitgliedsorganisationen und BVDG-nahen Organisationen. Ziel ist es, die Transparenz zu fördern und die Besonderheiten ehrenamtlicher Organisationen deutlich machen, um das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des deutschen Sports zu stärken.

§ 3 Zweck und Zielsetzung des Bundesverbandes Deutscher Gewichtheber

1. Der BVDG bezweckt die Förderung und Pflege des Gewichthebersports sowie ähnlicher Kraftsportdisziplinen, des Breitenkraftsports und des Grundlagentrainings im Kraft- und Fitnessbereich für andere Sportarten, für Prävention und Rehabilitation.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Förderung, Pflege und Verbreitung des Gewichtheber- und Fitnesssports, insbesondere des Breiten- und Leistungssports im Gewichtheben,
 - b. die Durchführung von Kadermaßnahmen,
 - c. die Durchführung von Trainingsmaßnahmen und -lehrgängen,

- d. die Durchführung von Schulbildungsmaßnahmen,
 - e. die Förderung und Weiterentwicklung des Gewichthebersports im Kinder- und Jugendbereich unter besonderer Berücksichtigung der sportpolitischen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
 - f. die Interessenvertretung der im BVDG organisierten Landesverbände, Personenvereinigungen, juristischen und natürlichen Personen gegenüber dem Deutschen Olympischen Sportbund,
 - g. die Veranstaltung und Durchführung von Wettkämpfen,
 - h. die Erarbeitung und Förderung von Konzepten zur Weiterentwicklung des Bereiches Gewichtheben, Kraft und Fitness,
 - i. die Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
 - j. die Bekämpfung jeder Art des Dopings. Der BVDG tritt in enger Zusammenarbeit mit dem DOSB für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden und zu sanktionieren. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des BVDG in der jeweils geltenden Fassung,
 - k. die Ausbildung und Qualifizierung von Übungsleitern,
 - l. die Durchführung von Maßnahmen zur Vereinsentwicklung,
 - m. die Durchführung von Maßnahmen der sportlichen Jugendarbeit.
 - n. Mitteilungen an Presse, Rundfunk, Fernsehen und Verbände.
3. Der BVDG kann zur Umsetzung des Vereinszwecks sowie zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Gesellschaften gründen oder Anteile an Gesellschaften erwerben, die den Vereinszweck und die Aufgaben erfüllen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der BVDG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen des BVDG dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sportes. Mittel des BVDG dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BVDG. Keine Person darf für eine Tätigkeit oder Aufgabe im BVDG eine unverhältnismäßig hohe Vergütung erhalten.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 5 Zuständigkeit

1. Der BVDG regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen. Hierzu gehören insbesondere:
- a. eine allgemeine Geschäftsordnung zur Durchführung von Tagungen und Sitzungen der Organe des BVDG
 - b. eine Geschäftsordnung für den Vorstand
 - c. eine Finanz- und Gebührenordnung
 - d. eine Sportordnung
 - e. eine Jugendordnung
 - f. eine Mastersordnung
 - g. eine Kampfrichterordnung
 - h. eine Rechts- und Strafordnung

- i. eine Anti-Doping-Ordnung
 - j. eine Ehrenordnung
2. Die Ordnungen und ihre Änderungen werden mit Ausnahme der Anti-Doping Ordnung und der Jugendordnung vom Bundestag beschlossen.
3. Die Anti-Doping Ordnung wird vom Vorstand beschlossen.
4. Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen.
5. Diese Ordnungen sind mit Ausnahme der Rechts- und Strafordnung nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Kampf gegen Doping

1. Der Erlass der Anti-Doping-Ordnung, ihre Änderung und Anpassung obliegt dem Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
2. Die Anti-Doping-Ordnung beruht auf dem World Anti-Doping Code, in Deutschland umgesetzt im NADA-Code, und der von der WADA herausgegebenen Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden. Sie enthält Sanktionen gegen Sportler mit BVDG-Startbuch, Hilfspersonen und Betreuer bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung und Einzelheiten über die Befugnis zu ihrer Verhängung. In ihr ist festgelegt, dass für das Ergebnismangement die NADA und für die Durchführung des Disziplinarverfahrens einschließlich einstweiligen Rechtsschutzes die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in Köln nach deren Verfahrensordnung zuständig ist. Diese entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs.
3. Für alle anderen nicht in der Anti-Doping-Ordnung geregelten Verstöße gilt die Rechts- und Strafordnung.
4. Die Ordnungen und Beschlüsse des BVDG sind für die Organe des BVDG sowie für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder verbindlich.

§ 7 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der BVDG kann die Mitgliedschaft in anderen Sportverbänden auf nationaler und internationaler Ebene erwerben und sich insoweit deren Satzungen unterwerfen, als diese nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung stehen.

II MITGLIEDSCHAFT

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des BVDG sind:

- a. Ordentliche Mitglieder – die Landesverbände
- b. Außerordentliche Mitglieder – Vereine, Personenvereinigungen und juristische Personen, die nicht in einem Landesverband Mitglied sind
- c. Außerordentliche Mitglieder – natürliche Personen

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der nicht elektronisch übermittelt werden darf, an die Geschäftsstelle des BVDG zu richten. Die Aufnahme in den BVDG ist davon abhängig,

- dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft dazu verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Mit dem Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist ein aktueller Nachweis der Gemeinnützigkeit zu übersenden. Der Aufnahmeantrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des beitrittswilligen Verbandes zu unterzeichnen.
 4. Die außerordentlichen Mitglieder erlangen ihre Mitgliedschaft durch einen schriftlichen Antrag.
 5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des BVDG. Der Vorstand kann die Aufnahme von beitrittswilligen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern ablehnen, wenn diese gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und/oder ethnischer Toleranz verstoßen oder andere in dieser Satzung geregelte Voraussetzungen nicht erfüllen.
 6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 7. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem BVDG (Kündigung) oder
 - b. durch Ausschluss aus dem BVDG,
 - c. durch Auflösung des ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds,
 - d. durch Tod.
2. Der Austritt aus dem BVDG (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des BVDG, die nicht elektronisch übermittelt werden darf. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert oder
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des BVDG schuldhaft begeht oder
 - c. in grober Weise den Interessen des BVDG und seiner Ziele zuwiderhandelt oder
 - d. grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des BVDG auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied, vertreten durch seinen Vorstand gem. § 26 BGB, und auch der Vorstand des BVDG berechtigt.
 - a. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Der Antrag auf Ausschluss und eine etwaige Stellungnahme des Mitglieds sind den Vorstandsmitgliedern vor der nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.
 - b. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - c. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung des Vorstandes wirksam.
 - d. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eines Briefes mitzuteilen.
 - e. Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Beschwerde zum Bundestag einlegen. Danach steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

- f. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste kann erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Zugang des Schreibens endet die Mitgliedschaft.

§ 11 Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten

Auf Antrag des Vorstandes können vom Bundestag Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden zu allen Bundestagen eingeladen und haben beratende Stimmen.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsverbände sind die Träger des BVDG; hieraus ergibt sich das Recht,

- a. die gemeinsamen Interessen durch den BVDG vertreten zu lassen,
- b. die durch den BVDG geschaffenen Einrichtungen unter gemeinsam festgelegten Bedingungen zu benutzen,
- c. den Einsatz der verfügbaren Mittel zum Wohle aller zu verlangen,
- d. durch ihre Vertreter an den Beratungen des Bundestages teilzunehmen, Anträge zu stellen, gegebenenfalls bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a. die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des BVDG zu beachten,
- b. der Geschäftsstelle des BVDG jede Veränderung im Landesverband und Anschriftenänderungen der ihnen angeschlossenen Vereine mitzuteilen,
- c. beauftragte Vertreter des BVDG-Vorstandes an ihren Verbandstagen teilnehmen zu lassen, ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen und die Protokolle über die Verbandstage der Geschäftsstelle zu übersenden,
- d. ihren Verpflichtungen gegenüber dem BVDG, insbesondere Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

§ 14 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen und es können Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen sowie die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen bestimmt der Bundestag durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Höhe einer Umlage darf 50 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
3. Fällige Forderungen können vom BVDG außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die bei erfolgreicher Durchsetzung dem BVDG entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Einzelheiten regelt die Finanz- und Gebührenordnung.
4. Es können Gebühren festgesetzt werden. Zuständig für die Gebührenfestsetzung und deren Fälligkeit ist der Bundestag.

5. Von Mitgliedern, die dem BVDG eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag darlegen und nachweisen.
7. Mitglieder können bei Zahlungsverzug durch Vorstandsbeschluss gesperrt werden.

III ORGANE DES BUNDESVERBANDES DEUTSCHER GEWICHTHEBER

§ 15 Organe des Bundesverbandes Deutscher Gewichtheber

Die Organe des Bundesverbandes Deutscher Gewichtheber sind:

- a. der Bundestag
- b. der Vorstand
- c. der Jugendausschuss

§ 16 Ordentlicher Bundestag

1. Der Bundestag ist das oberste Organ des BVDG. Ihm obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des BVDG übertragen hat. Der Bundestag bestimmt die Grundlagen und die Leitlinien der Arbeit des BVDG.
2. Der Bundestag besteht aus den Mitgliedern des BVDG.
3. Der Bundestag findet mindestens einmal jährlich statt.
4. Der Bundestag wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen per E-Mail an die gespeicherten Vereinsadministratoren unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit fest.
5. Jeder ordnungsgemäß einberufene Bundestag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Bundestag wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt der Bundestag den Versammlungsleiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
7. Die Wahl des Präsidenten leitet ein vom Bundestag gewählter Wahlleiter. Nach seiner Wahl übernimmt der Präsident die Versammlungsleitung.
8. Über die Beschlüsse des Bundestages ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Bundestag auf der Homepage des BVDG einzustellen. Die Mitglieder werden durch die Geschäftsstelle des BVDG über die Einstellung des Protokolls auf der Homepage informiert. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung gegenüber dem Vorstand schriftlich per Brief geltend gemacht werden. Das Protokoll eines Bundestages gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Übersendung keine Einwendungen beim Vorstand eingegangen sind. Wenn Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, ist das Protokoll durch den folgenden Bundestag zu genehmigen.
9. Ordentliche Mitglieder gem. § 8a sowie der Vorstand können bis spätestens drei Wochen vor dem Tag des Bundestages in Textform (Mail, Fax oder Brief) mit Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

10. Anträge sind an die Geschäftsstelle des BVDG zu richten. Sämtliche eingegangenen Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Bundestag an die Geschäftsstelle des BVDG zu senden. Anträge der Mitglieder gem. § 8 sind vom vertretungsberechtigten Vorstand oder vom bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen.
11. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung im Bundestag anwesenden Stimmberechtigten.
12. Die schriftlichen Unterlagen zum jeweiligen Bundestag werden zwei Wochen vor dem Bundestag verschickt.
13. Der Bundestag setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder gem. § 8, den Mitgliedern des Vorstandes des BVDG, den Ehrenmitgliedern sowie den Ehrenpräsidenten.
14. Die Kosten des Bundestags für Vorstandsmitglieder und Referenten des BVDG übernimmt der BVDG. Mitglieder des BVDG müssen die im Rahmen des Bundestags entstanden Kosten eigenständig tragen.

§ 17 Stimmrecht

1. Stimmrecht beim Bundestag haben alle ordentlichen Mitglieder gem. § 8a und die Mitglieder des Vorstandes. Ausgeübt wird das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder durch den Vorsitzenden des Mitgliedsverbandes oder durch einen vom vertretungsberechtigten Vorstand des Mitgliedsverbandes entsandten Vertreter. Die Bevollmächtigung ist in schriftlicher Form gegenüber dem Versammlungsleiter nach Aufforderung vorzulegen.
2. Stimmrecht haben nur die Mitgliedsverbände, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BVDG nachgekommen sind.
3. Die Stimmenanzahl ist wie nachstehend geregelt:

1-5 Vereine	=	1 Stimme
6-10 Vereine	=	2 Stimmen
11-20 Vereine	=	3 Stimmen
20-40 Vereine	=	4 Stimmen
Ab 40 Vereine	=	5 Stimmen

Ab einer Mitgliederzahl von 5.000 erhält der Verband zusätzlich 1 Stimme.

Mitglieder des Vorstandes haben jeweils 1 Stimme.

§ 18 Aufgaben des Bundestags

Der Bundestag ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Bestimmung der Richtlinien des BVDG,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
3. Entgegennahme des Jahresabschlusses,
4. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
5. Entlastung des Vorstandes und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Folgejahr,
7. alle vier Jahre Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Referenten mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend,
8. alle vier Jahre Bestätigung des Vizepräsidenten Jugend,

9. Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre. Jedes Jahr werden ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt, es ist zudem möglich die Kassenprüfer durch externe Prüfer (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu entlasten,
10. Änderung und Neufassung der Satzung,
11. Beschlussfassung und Änderung der Ordnungen gemäß § 5 der Satzung. Ordnungen können auch im Rahmen eines Umlaufbeschlusses geändert werden.
12. Bestätigung von Änderungen und Neufassung der Jugendordnung,
13. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und über Umlagen,
14. Beschlussfassung über fristgemäß eingereichte Anträge,
15. Beschlussfassung über Ausschlüsse,
16. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Vorstands,
17. Beschlussfassung über Ort und Termin des nächsten ordentlichen Bundestags.

§ 19 Abstimmungsregelungen und Wahlen

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Abstimmungen erfolgen offen mit Stimmkarten. Eine geheime (schriftliche) Abstimmung erfolgt, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Stimmen beantragt wird.
5. Wahlen erfolgen einzeln für jedes Amt.
6. Die Wahlen im Rahmen des Bundestages sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag pro Amt vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
8. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
9. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
10. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Sind auch dann die Stimmen gleich entscheidet das Los.
11. Mitglieder des Vorstands müssen Mitglied eines Mitglieders gem. § 8 sein.

§ 20 Außerordentlicher Bundestag

Ein außerordentlicher Bundestag kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des BVDG verlangt. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens vier Mitgliedsverbänden mit der gleichen Begründung beantragt wird. Der außerordentliche Bundestag ist alsdann spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Tagesordnung des außerordentlichen Bundestages richtet sich nach dem Grund seiner Beantragung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 16 entsprechend.

§ 21 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung, Vertreter des Präsidenten
 - c. dem Vizepräsidenten Sport, Vertreter des Präsidenten
 - d. dem Vizepräsidenten Jugend (Bundesjugendleiter)Die hauptamtliche Geschäftsführung des BVDG nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.
2. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend, werden für eine Amtszeit von vier Jahren durch den Bundestag gewählt. Der Vizepräsident Jugend wird durch die Jugendvollversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des BVDG. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des BVDG mit Ausnahme der Angelegenheiten, die gem. § 18 der Satzung in der Zuständigkeit des Bundestags liegen oder für die die Satzung eine andere Zuständigkeit regelt.
4. Die vier Mitglieder des Vorstands sind Vorstand gemäß § 26 BGB und vertreten den BVDG gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.
6. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Scheiden während einer Amtszeit bis zu zwei Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zum nächsten ordentlichen Bundestag Nachfolger berufen. Berufene Vorstandsmitglieder sind umgehend dem Registergericht zur Eintragung anzumelden. Scheiden während einer Amtszeit drei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, muss nach dem Ausscheiden des dritten Vorstandsmitgliedes binnen sechs Wochen ein außerordentlicher Bundestag stattfinden, auf dem der gesamte Vorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit der nicht ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder endet mit dem Beginn des außerordentlichen Bundestags.
8. Mitglieder des Vorstandes gem. § 21 können durch Beschluss des Vorstandes abberufen werden. Einer Abberufung müssen drei Vorstandsmitglieder zustimmen. Das betroffene Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht. Mit der Abberufung endet die Organstellung. Für das abberufene Vorstandsmitglied kann gem. Absatz 9 ein Nachfolger berufen werden. Pro Amtszeit kann nur ein Vorstandsmitglied abberufen werden.
9. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident Finanzen und Verwaltung oder der Vizepräsidenten Sport, lädt turnusmäßig zu den Vorstandssitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per E-Mail. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Beschlüsse des Vorstandes können, wenn nicht ein Vorstandsmitglied widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.
10. Die Mitglieder des Vorstandes sind im Rahmen ihrer Tätigkeit an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des Bundestages gebunden.
11. Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden. Das Originalprotokoll ist in der Geschäftsstelle aufzubewahren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 22 Zuständigkeiten des Vorstands des BVDG

1. Der Vorstand ist zuständig für die Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Jahresabschlusses sowie die Erstellung des Haushaltsplanes.

2. Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung sowie die Änderungen der Anti-Doping-Ordnung.
3. Die weiteren Zuständigkeiten des Vorstandes werden in der allgemeinen Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 23 Referate

Für die Bearbeitung der verschiedenen Fachbereiche wählt der Bundestag Referenten entsprechend § 19 jeweils auf vier Jahre. Scheidet ein Referent während einer Wahlperiode aus, kann der Vorstand einen neuen Referenten benennen, der auf dem nächsten Bundestag zu bestätigen ist bzw. bei Neuwahlen zu wählen ist.

Es sind regelmäßig folgende Referenten zu wählen:

- a. Referent für Technik und Kampfrichterwesen
- b. Referent für den Masterssport
- c. Referent für den Frauensport
- d. Referent für das IT-Wesen
- e. Referent für den Fitness- und Breitensport
- f. Referent für Rechtsangelegenheiten
- g. Referent für das Lehrwesen
- h. Referent für Good Governance

Der Vorstand kann für weitere Fachbereiche Referenten zur Wahl vorschlagen; diese sind vom Bundestag wie die regelmäßig zu wählenden Referenten zu bestätigen bzw. zu wählen.

IV. HAUSHALT UND FINANZEN

§ 24 Der Haushalt des BVDG

1. Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke des Sports zu verwenden.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Diese sind von den Kassenprüfern zu kontrollieren. Näheres regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

V. DIE DEUTSCHE GEWICHTHEBER JUGEND

§ 25 Deutsche Gewichtheberjugend

1. Die Deutsche Gewichtheberjugend (DGJ) führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des BVDG zufließenden Mittel im Rahmen des Zweckes des BVDG und unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Organe der DGJ sind
 - a. der Jugendausschuss
 - b. die Jugendvollversammlung
3. Der Bundesjugendleiter ist als Vizepräsident Jugend Mitglied des Vorstandes. Er wird bei der Jugendvollversammlung gewählt.
4. Die Zusammensetzung des Jugendausschusses wird in der Jugendordnung der DGJ geregelt.
5. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschusses werden auf der Jugendvollversammlung gewählt.
6. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der DGJ.
7. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen und auf dem Bundestag bestätigt wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall sind die Regelungen der Satzung entsprechend anzuwenden.

VI. WEITERE BESTIMMUNGEN

§ 26 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei seiner Arbeit nach Bedarf durch Ausschüsse unterstützt werden.

§ 27 Aufgabendelegation an hauptberufliche Mitarbeiter

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit hauptberufliche Mitarbeiter anstellen. Ihre Zuständigkeit ist durch Dienstvertrag und Dienstanweisung zu regeln, die nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des BVDG stehen dürfen.

§ 28 Ehrungen

Ehrungen sind in der Ehrenordnung, der Ehrenordnung der DGJ und der Ehrenordnung der Masters geregelt.

§ 29 Auflösung des Bundesverband Deutscher Gewichtheber

1. Die Auflösung des BVDG kann nur auf einem eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Bundestag beschlossen werden, auf dessen Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung des Bundesverbandes Deutscher Gewichtheber“ stehen darf. Die Einberufungsform bestimmt sich nach § 20 der Satzung.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Sollten bei dem ersten Bundestag weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist binnen eines Monats ein zweiter Bundestag unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einzuberufen, der dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

4. Der Bundestag ernennt durch Beschluss bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des BVDG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BVDG an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.

Diese neue Satzung wurde am 26.10.2019 vom ordentlichen Bundestag 2019 des BVDG in Leimen beschlossen.